

## Geschäftsreglement vom 24. Juni 2005

### I Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1 Grundlagen

Dieses Reglement regelt auf der Grundlage der Statuten von AvenirSocial die Tätigkeit der Verbandsorgane sowie deren Verhältnis untereinander, insbesondere die Abwicklung der Geschäfte und den Ablauf der Versammlungen.

#### Artikel 2 Wirkung

Sofern die Statuten und Reglemente nichts Abweichendes vorsehen, haben die allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements für alle Organe von AvenirSocial Gültigkeit.

#### Artikel 3 Sprachen

Verhandlungssprachen sind Deutsch und Französisch. Anträge sind zu übersetzen.

#### Artikel 4 Protokollführung

- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen wird ein schriftliches Beschlussprotokoll geführt; es enthält Ort, Zeitpunkt, Dauer der Versammlung, die Namen der Anwesenden sowie die zur Abstimmung gelangten Anträge und deren Ergebnis.
- <sup>2</sup> Das Protokoll ist spätestens innerhalb von vier Wochen auszufertigen und zuzustellen und zu Beginn der nächsten Versammlung zu genehmigen.
- <sup>3</sup> Der/die ProtokollführerIn wird vom/von der SitzungsleiterIn bestimmt und arbeitet unter dessen/deren Verantwortung.

#### Artikel 5 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfaches Mehr).
- <sup>2</sup> Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht geheime Abstimmung beschliesst.
- <sup>3</sup> Wer durch ein Geschäft persönlich betroffen ist, muss in den Ausstand treten.
- <sup>4</sup> Durch Statuten und Reglemente nicht geregelte Verfahrensfragen sind vom/von der SitzungsleiterIn der Versammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

#### Artikel 6 Mitteilungen

Offizielle Mitteilungen des VS oder der GL an die Mitglieder, Sektionen und Delegierten können auf postalischem Weg, im Verbandsorgan oder per E-Mail erfolgen.

### II Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV)

#### Artikel 7 Aufgaben

Die DV ist das oberste Organ von AvenirSocial. Sie nimmt die ihr statutarisch übertragenen Aufgaben wahr.

## **Artikel 8 Einberufung**

- <sup>1</sup> Die DV wird vom VS einberufen.
- <sup>2</sup> Ort, Zeitpunkt und provisorische Traktanden der ordentlichen DV werden mindestens drei Monate vor dem Versammlungstag bekanntgegeben.
- <sup>3</sup> Die Sektionen haben ihre Anträge an die DV der Geschäftsstelle mindestens zwei Monate vor der DV schriftlich einzureichen.
- <sup>4</sup> Die Einladung zur DV muss alle Sektionen mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag erreichen; sie enthält Ort, Zeitpunkt und definitive Traktanden. Die Verhandlungsunterlagen müssen zu diesem Zeitpunkt zugänglich sein.

## **Artikel 9 Rechte**

- <sup>1</sup> Die Delegierten haben Stimm- und Wahlrecht sowie Antragsrecht; die Sektionen haben Antragsrecht.
- <sup>2</sup> Der VS ist antragsberechtigt und hat beratende Stimme.
- <sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder können als Gäste ohne beratende Stimme an der DV teilnehmen; ebenfalls können weitere Personen als Gäste eingeladen werden.

## **Artikel 10 Eröffnung und Leitung**

- <sup>1</sup> Die DV wird vom/von der PräsidentIn oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der VizepräsidentInnen in der Reihenfolge ihres Amtsalters eröffnet und geleitet. Er/sie ist für eine neutrale Versammlungsleitung und eine geordnete und speditive Abwicklung der Geschäfte besorgt.
- <sup>2</sup> Sind weder der/die PräsidentIn noch die VizepräsidentInnen anwesend oder befinden sie sich im Ausstand, so bestimmt die DV eine/n Tagespräsidenten/in.

## **Artikel 11 Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Die DV ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Delegiertenstimmen anwesend ist.
- <sup>2</sup> Der/die PräsidentIn stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Verhandlung sowie immer dann fest, wenn es ein/e Delegierte/r beantragt.

## **Artikel 12 Sitzungsverlauf**

Die DV wählt zuerst mindestens zwei StimmzählerInnen aus dem Kreise der Anwesenden und genehmigt die Traktandenliste sowie das Protokoll der letzten Sitzung. Anschliessend berät sie die Sachvorlagen und nimmt die Entlastungen und Wahlen vor.

## **Artikel 13 Beratung**

- <sup>1</sup> Zuerst erhält der/die AntragstellerIn das Wort, anschliessend der VS und danach die Delegierten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.
- <sup>2</sup> Zeichnet sich eine zu lange Beratung ab, die den Zeitplan der DV gefährden könnte, kündigt der/die SitzungsleiterIn den Schluss der Beratung an und erstellt eine abschliessende Rednerliste. Die Redezeit kann begrenzt werden.
- <sup>3</sup> Wird das Wort nicht mehr verlangt, schliesst der/die SitzungsleiterIn die Beratung, stellt die Anträge zusammen und legt dar, wie er/sie abstimmen lassen will.

## **Artikel 14 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen gefällt (absolutes Mehr), sofern die Statuten oder das Reglement nicht ein höheres Mehr verlangen.
- <sup>2</sup> Über Eventualanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- <sup>3</sup> Stehen einander mehr als zwei Anträge gegenüber, werden sie nebeneinander ins Mehr gesetzt; jede/r Delegierte kann nur für einen Antrag stimmen. Erhält kein Antrag die absolute Mehrheit, fällt jener Antrag, der am wenigsten Stimmen erzielt hat, aus der Abstimmung; bei Stimmengleichheit gibt der/die SitzungsleiterIn den Stichentscheid. Dann wird die Abstimmung in gleicher Weise fortgesetzt, bis sich nur noch zwei Anträge gegenüberstehen.
- <sup>4</sup> Sachanträge sind schriftlich einzureichen.
- <sup>5</sup> Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt.
- <sup>6</sup> Rückkommensanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen.
- <sup>7</sup> Über nicht gehörig angekündigte Traktanden darf beraten, aber nicht beschlossen werden.

## **Artikel 15 Wahlen**

### **a) Allgemeines**

- <sup>1</sup> Kandidaturen müssen dem/der SitzungsleiterIn bis zum Sitzungsbeginn schriftlich vorliegen.
- <sup>2</sup> Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen nicht geheime Wahl beschliesst.

### **b) PräsidentIn**

- <sup>1</sup> Ist der/die scheidende PräsidentIn erneut KandidatIn, wird der Wahlvorgang von einem/einer Vizepräsidenten/in geleitet in der Reihenfolge des Amtsalters.
- <sup>2</sup> Kandidieren eine oder zwei Personen, so gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in jedem weiteren Wahlgang das einfache Mehr.
- <sup>3</sup> Kandidieren mehr als zwei Personen und erreicht im ersten Wahlgang keine das absolute Mehr, so scheidet jene mit den wenigsten Stimmen aus; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dann wird die Wahl in gleicher Weise fortgesetzt, bis einE KandidatIn das absolute Mehr erreicht oder sich nur noch zwei KandidatInnen gegenüberstehen; in diesem Fall ist gemäss Abs. 2 vorzugehen.
- <sup>4</sup> Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

### **c) VS-Mitglieder**

- <sup>1</sup> Ist die Anzahl der Kandidaturen nicht grösser als jene der zu besetzenden Sitze, so kann die DV beschliessen, die KandidatInnen gemeinsam zu wählen; diese Wahl erfolgt mit absolutem Mehr. Wird das absolute Mehr nicht erreicht oder beschliesst die DV keine gemeinsame Wahl, werden die Sitze einzeln besetzt, beginnend mit den wieder kandidierenden VS-Mitgliedern in der Reihenfolge ihres Amtsalters und gefolgt von den übrigen KandidatInnen in der Reihenfolge ihrer Kandidatur. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht.
- <sup>2</sup> Ist die Anzahl der Kandidaturen grösser als jene der zu besetzenden Sitze, werden die Wahlen schriftlich durchgeführt. JedeR Delegierte hat so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehr KandidatInnen das absolute Mehr, als Sitze zu besetzen sind, so scheiden jene mit den wenigsten Stimmen aus. Können im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt werden, so gilt im zweiten Wahlgang das einfache Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- <sup>3</sup> Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

#### **d) Vakanzen**

Vakanzen werden an der nächsten DV besetzt. Die Amtszeit der neu Gewählten endet mit dem Ablauf der ordentlichen Amtsdauer.

#### **e) Revisionsstelle**

Im ersten Wahlgang gilt das absolute, in jedem weiteren Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen.

#### **Artikel 16 Weitere Zuständigkeiten**

Auf Antrag einer Sektion oder des VS kann die DV entscheiden, dass weitere Berufsgruppen aufgenommen werden.

### **III Die ausserordentliche DV**

#### **Artikel 17 Einberufung**

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche DV ist binnen zwei Monaten nach Eingang des gültigen Antrages durchzuführen. Sie wird vom VS einberufen. Die Einladung muss alle Sektionen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag erreichen; sie enthält Ort, Zeitpunkt und definitive Traktanden. Die Verhandlungsunterlagen müssen zu diesem Zeitpunkt zugänglich sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche DV.

### **IV Der Vorstand Schweiz (VS)**

#### **Artikel 18 Aufgaben**

Dem VS obliegt im Rahmen seiner statutarischen Aufgaben die strategische Führung von AvenirSocial, insbesondere die Führung der Geschäftsstelle.

#### **Artikel 19 Ressorts**

<sup>1</sup> Der VS arbeitet im Ressortsystem. Seine Arbeitsweise sowie die Kompetenzen der Ressortverantwortlichen legt er in einem Pflichtenheft verbindlich fest.  
<sup>2</sup> Die Ressorts sowie die Vizepräsidien werden an der ersten Vorstandssitzung nach der ordentlichen DV für die Dauer eines Jahres besetzt oder sobald eine Vakanz entsteht.  
<sup>3</sup> Sofern es die Anzahl der VS-Mitglieder erlaubt, führt kein Mitglied mehr als ein Ressort.

#### **Artikel 20 Sitzungen**

<sup>1</sup> Der VS wird von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist ebenfalls einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies verlangen.  
<sup>2</sup> Ort, Zeitpunkt, Traktanden und Sitzungsunterlagen der Sitzung müssen den VS-Mitgliedern zehn Tage im Voraus übermittelt werden.  
<sup>3</sup> Der VS wird von der/dem PräsidentIn geleitet, bei dessen Verhinderung von einem/einer der VizepräsidentInnen in der Reihenfolge ihres Amtesalters.  
<sup>4</sup> Der VS ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.  
<sup>5</sup> Die Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt der/die SitzungsleiterIn den Stichentscheid.  
<sup>6</sup> Über nicht im Voraus angekündigte Geschäfte darf beschlossen werden.  
<sup>7</sup> Zirkularbeschlüsse können mit dem absoluten Mehr aller VS-Mitglieder gefällt werden.

<sup>8</sup> Im Übrigen gelten für den Sitzungsablauf, die Beratung, die Beschlussfassung und die Wahlen die Bestimmungen für die DV sinngemäss.

#### **Artikel 21 Reglemente und Richtlinien**

<sup>1</sup> Der VS erlässt Bestimmungen über die ihm obliegenden Wahlen.

<sup>2</sup> Er erlässt Richtlinien über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und macht diese den Mitgliedern und Sektionen zugänglich.

<sup>3</sup> Er kann nach Bedarf weitere Reglemente und Richtlinien über die Erledigung der ihm zugewiesenen Geschäfte erlassen.

<sup>4</sup> Erlass und Abänderung der von dieser Bestimmung erfassten Reglemente und Richtlinien bedürfen der absoluten Mehrheit der VS-Mitglieder.

#### **Artikel 22 Spesen und Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die VS-Mitglieder haben Anspruch auf eine von der DV festgelegte Pauschalentschädigung pro Amtsjahr. Sie haben weiter Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Spesen.

<sup>2</sup> Der VS erlässt ein Spesenreglement.

#### **Artikel 23 Ämterkumulation**

Nach Möglichkeit üben PräsidentIn und Vorstandsmitglieder keine weiteren Ämter in AvenirSocial oder in dessen Sektionen aus.

## **V Die Kommissionen**

#### **Artikel 24 Aufgaben und Tätigkeit**

<sup>1</sup> Die Kommissionen erfüllen die ihnen statutarisch übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Den Kommissionen steht bei ihrer Tätigkeit die Geschäftsstelle administrativ zur Seite.

<sup>3</sup> Die Kommissionen treffen sich mindestens dreimal jährlich. Sie haben gegenüber dem VS Antragsrecht.

#### **Artikel 25 Wahl**

<sup>1</sup> Die Wahl der Kommissionen erfolgt durch den VS.

<sup>2</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

#### **Artikel 26 Spesen**

Die Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisespesen und ein Sitzungsgeld gemäss dem vom VS erlassenen Spesenreglement.

## **VI Die Sektionen**

#### **Artikel 27 Delegierte**

<sup>1</sup> Spätestens mit der Ankündigung der provisorischen Traktanden der ordentlichen DV teilt die GL den Sektionen mit, auf wieviele Delegiertenstimmen sie Anspruch haben.

<sup>2</sup> Die Sektionen melden der GL daraufhin die Namen ihrer Delegierten. Unterbleibt eine Meldung, so gelten die bisherigen Delegierten.

<sup>3</sup> Sämtliche während des Jahres erfolgenden Mutationen sind der GL umgehend mitzuteilen.

<sup>4</sup> Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Sektionen.

#### **Artikel 28 Ratifizierung der Sektionsstatuten**

<sup>1</sup> Die Sektionen teilen dem VS alle Statutenänderungen innert 30 Tagen mit.

<sup>2</sup> Der VS prüft die Statutenänderungen an seiner nächsten Sitzung und ratifiziert sie.

#### **Artikel 29 Mitteilungen und Kontakte**

<sup>1</sup> Sämtliche Mitteilungen des VS oder der GL erfolgen ausschliesslich an die Sektionen. Diese sind für die Weiterleitung der Mitteilungen an die zuständigen Personen verantwortlich.

<sup>2</sup> Ein Mitglied der GL oder des VS besucht jede Sektion mindestens einmal pro Jahr.

### **VII Die Netzwerkkonferenz (NWK)**

#### **Artikel 30 Aufgaben**

Die NWK erfüllt die ihr statutarisch übertragenen Aufgaben des Informationsaustausches. Sie hat beratende Funktion.

#### **Artikel 31 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die NWK setzt sich zusammen aus je 1-2 Vertretern des VS, der GS, jeder Sektion, jeder Kommission sowie jeder Fach- oder Arbeitsgruppe und der Redaktionen.

<sup>2</sup> Der VS kann weitere Personen einladen.

#### **Artikel 32 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Netzwerkkonferenz wird mindestens einmal jährlich vom VS einberufen.

<sup>2</sup> Ort, Zeitpunkt und Traktanden müssen mindestens einen Monat im Voraus schriftlich bekanntgegeben werden.

#### **Artikel 33 Leitung und Sitzungen**

<sup>1</sup> Die NWK wird vom/von der PräsidentIn geleitet; diese/r kann eine/n VizepräsidentIn mit der Leitung beauftragen.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten für den Sitzungsablauf, die Beratung und die Beschlussfassung die Bestimmungen für den VS sinngemäss.

### **VIII Die Geschäftsleitung (GL)**

#### **Artikel 34 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die GL leitet die Geschäftsstelle und nimmt die operativen Aufgaben von AvenirSocial wahr. Sie unterstützt den VS, die Kommissionen, die NWK und die Kontrollstelle in ihren Tätigkeiten und arbeitet eng mit ihnen zusammen.

<sup>2</sup> Sie arbeitet gemäss einem Leistungsauftrag des VS.

<sup>3</sup> Der/die GeschäftsleiterIn oder ihr/e StellvertreterIn nehmen an den Sitzungen des VS, der Kommissionen und der NWK mit beratender Stimme teil.

#### **Artikel 35 Personal**

<sup>1</sup> Die GL stellt im Rahmen des Budgets das ihr unterstellte administrative und technische Personal an.

<sup>2</sup> Sie erlässt für alle Angestellten eine Stellenbeschreibung; diese ist vom VS zu genehmigen.

## **IX Fach- und Arbeitsgruppen**

### **Artikel 36 Revision**

Der VS, die GL oder die Kommissionen können zeitlich und thematisch beschränkte Fach- oder Arbeitsgruppen einsetzen. Diese haben beratende Funktion; es können ihnen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder von AvenirSocial sind.

## **X Information**

### **Artikel 37 Zeitschrift**

<sup>1</sup> AvenirSocial gibt für alle Mitglieder eine Zeitschrift heraus; diese erscheint mindestens vierteljährlich. Sie ist für die Mitglieder unentgeltlich.

<sup>2</sup> Die Zeitschrift ist Publikationsorgan von AvenirSocial.

<sup>3</sup> Die Redaktion wird vom VS angestellt; der VS erlässt ein Pflichtenheft.

## **XI Revision**

### **Artikel 38 Zeitschrift**

Änderungen dieses Reglements erfolgen durch die DV.

## **XII Schlussbestimmungen**

### **Artikel 39 Sprachen**

Dieses Reglement liegt auf Deutsch und Französisch vor. Im Zweifelsfall gilt der deutsche Text.

### **Artikel 40 Gesetzliche Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

### **Artikel 41 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Fusionsvertrags vom 30.04.2005 in Kraft. Darin enthaltene abweichende Bestimmungen gehen vor.